

Bekanntmachung

Bauleitplanung des Marktes Ruhstorf a.d. Rott, Vereinfachtes Verfahren zur 35. Änderung des Bebauungsplanes „Frimhöringer Straße“

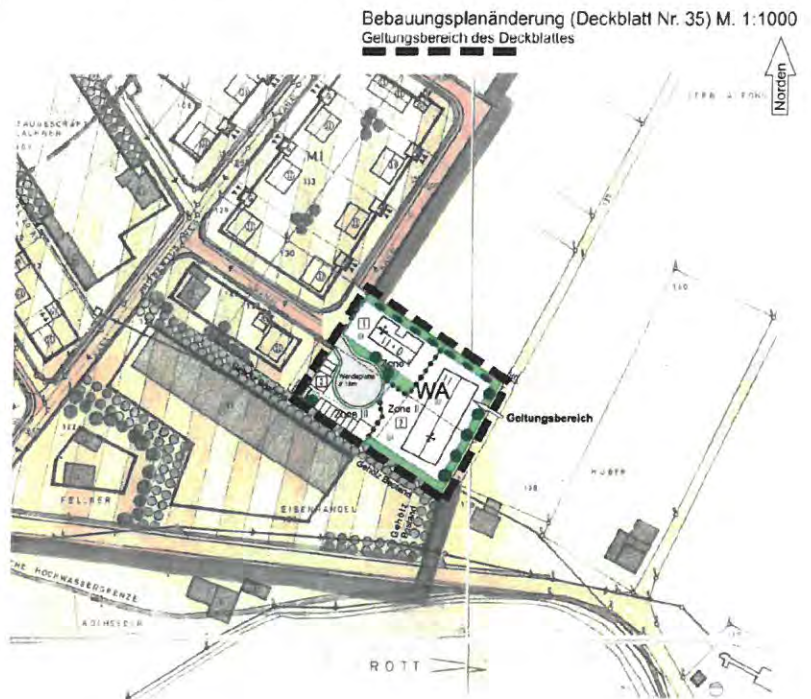
Öffentliche Auslage gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Markt Ruhstorf a.d. Rott hat in ihrer Sitzung am 09.10.2017 die Aufstellung zur 35. Änderung des Bebauungsplanes „Frimhöringer Straße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des zu ändernden Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Plan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, zu ersehen.



Übersicht: Lage des Geltungsbereiches



Geltungsbereich

Ziel der Änderungsplanung:

Der Eigentümer des Grundstückes mit der Flurnummer 124, 125, 131 und 132 am Hubertusweg plant die Änderung des Bebauungsplanes Frimhöringer Straße mit Deckblatt Nr. 33, in dem der Bereich mit Wohngebäuden als auch mit gewerblich genutzten Gebäuden zulässig ist soll mit dem neuen Deckblatt Nr. 35 nur als Wohnbebauung zulässig sein.

Alle angrenzenden Nachbarn werden an diesem Verfahren beteiligt.

Da diese Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren und die sonstigen Voraussetzungen des § 13 (1) BauGB erfüllt sind, soll dieses Bauleitplanverfahren als vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden. Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 (2) 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) 3 und § 10 (4) BauGB wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 (3) BauGB abgesehen. § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf der 35. Änderung des Bebauungsplanes „Frimhöringer Straße“ nebst dazugehöriger Begründung liegt gem. § 13 (2) 2 in Verbindung mit § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

14.05.2018 bis einschl. 15.06.2018

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus des Marktes Ruhstorf a.d. Rott, Am Schulplatz 8 und 10, 94099 Ruhstorf a.d. Rott zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich werden die Unterlagen unter www.ruhstorf.de veröffentlicht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nur der öffentlich ausgelegte, farbig angelegte Plan seine volle Aussagekraft besitzt, und empfehlen, diese Planfassung einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen beim Bauamt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die allgemeinen Öffnungszeiten sind:

Mo: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr,

Di und Mi: 08:00 – 12:00 Uhr, Do: 08:00 – 12:00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr,

Fr: 08:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen möglicherweise nicht berücksichtigt werden (Präklusion nach § 4 a (6) BauGB). Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Markt Ruhstorf a.d. Rott, den 11.05.2018


Andreas Jakob
1. Bürgermeister

